

12.7.2008  
SWab. Tagblatt

# Strukturreform des Versorgungsausgleichs

## Mehr **Gerechtigkeit** nach der Scheidung?

**D**er Versorgungsausgleich regelt seit 1977 die Verteilung von Rentenansprüchen zwischen Eheleuten im Falle einer Scheidung. Das bestehende Verfahren ist schwierig, fehleranfällig und dauert meist Monate. Nur wenige Expert/innen können von sich behaupten, es wirklich zu verstehen.

Die Bundesregierung will das Recht des Versorgungsausgleichs jetzt grundlegend neu regeln – am Grundsatz der Teilung der in der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche soll aber nichts geändert werden. Der vorliegende Regierungsentwurf greift viele Anregungen auf, die von der familiengerichtlichen Praxis und von den Versorgungsträgern an das Bundesministerium der Justiz herangetragen wurden und die um größere Klarheit und gerechtere Verteilung bemüht sind.

Die Eckpunkte der geplanten Reform sind folgende:

- Jede während der Ehe er-

worbene Versorgung soll künftig im jeweiligen System geteilt werden.

- Eine Vereinbarung zwischen dem Versorgungsträger und dem ausgleichsberechtigten Ehegatten über einen externen Ausgleich soll unabhängig vom Ausgleichswert möglich sein. Außerdem soll der Versorgungsträger innerhalb gewisser Grenzen einseitig die Abfindung verlangen können.

- Ist der Wertunterschied der beiderseitig erworbenen Versorgungsansprüche gering oder handelt es sich um geringe Ausgleichswerte, so soll der Versorgungsausgleich in der Regel nicht durchgeführt werden.

- Bei einer Ehezeit von bis zu zwei Jahren soll ein Versorgungsausgleich nicht stattfinden.

- Die Kosten der internen Teilung können auf die Ehegatten umgelegt werden.

- Der Ausgleich von »Ost-West-Anrechten« wird vereinfacht.

Der Bundesrat hat die Kabinettsvorlage so nicht akzeptiert. Die Bundesländer haben zahlreiche Änderungsvorschläge vorgelegt.

Es wurden Bedenken geäußert, dass insbesondere ältere Ehegatten, die bereits einen erheblichen Teil Ihrer Altersvorsorge angespart haben, über Gebühr belastet werden könnten. Man befürchtet eine höhere Belastung der Justizhaushalte, die ja gerade entlastet werden sollen. Der Bundesrat spricht sich aber für einen Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren aus.

Das von vielen geforderte Reformwerk, das die Verfahren beschleunigen und vereinfachen sollte, wird also auf sich warten lassen.

*Verena Knott-Thiemann und Argiris Balomatis, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht*